

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Bundesministerium der Justiz

Referat III A 2

Per Mail:

poststelle@bmj.bund.de

doerrbecker-al@bmj.bund.de

haumesser-sv@bmj.bund.de

Ihr Zeichen

III A 2 35022#00001#0001

Ihre Nachricht vom

9. Februar 2022

Ort_Datum

Hamburg, 10.03.2022

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

Sehr geehrter Herr Dr. Dörrbecker, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Teilnahme am Konsultationsverfahren.

Wir begrüßen das Vorhaben, es Aktiengesellschaften auch nach der „Corona-Zeit“ zu ermöglichen, Hauptversammlungen wahlweise in rein virtuellem Format durchzuführen. Auch das Konzept, einerseits virtuelle Hauptversammlungen auf sämtliche mitgliedschaftliche Rechte zu erstrecken, wie sie auch in Präsenzveranstaltungen bestehen, und andererseits die Ausübung verschiedener Rechte und Pflichten ins Vorfeld der eigentlichen Hauptversammlung zu verlagern, trägt dem Vorhaben in sachgerechter Weise Rechnung und dürfte insgesamt zu stringenteren Hauptversammlungsabläufen führen.

Am vorliegenden Referentenentwurf sind aus unserer Sicht allerdings folgende Änderungen/Ergänzungen vorzunehmen:

1. Auf der Grundlage der Begründung zu § 118a Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 AktGE ist offensichtlich vorgesehen, dass es hier eingangs und dann mindestens alle fünf Jahre einer entsprechenden neuen bzw. verlängernden Satzungsregelung bedarf, um die Möglichkeit der Durchführung virtueller Hauptversammlungen zu eröffnen bzw. zu verlängern. Die erheblich praktikablere Lösung, die Hauptversammlung mittels entsprechender Satzungsregelung *einmalig* zu ermächtigen, es für jeweils (bis zu) fünfjährige Zeiträume dem Vorstand zu überlassen, in welcher Form die Hauptversammlung abgehalten wird, ist so offenbar nicht geplant. Dies wäre u.E. vorzuzugswürdig, weil dann alle fünf Jahre (wenn man diesen Zeitraum „voll“ ausnutzt) lediglich der Vorstand in der Hauptversammlung mit *einfacher Mehrheit* entspre-

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes

Kurfürstendamm 151
10709 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Unterlindau 29
60323 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92
mail@wertpapierfirmen.org
www.wertpapierfirmen.org

Vorstand

Dr. Annette Kliffmüller-Frank
(Vorsitzende)
Dirk Freitag
Holger Gröber
Kai Jordan
Torsten Klanten
Dragan Radanovic
Dirk Schneider
Tanja Zander

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@wertpapierfirmen.org

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132
Fax: +49 (0) 40 36 80 5 - 333
h.mewes@wertpapierfirmen.org

Bankverbindung

Deutsche Bank AG
IBAN DE08 5007 0024 0018 3210 00
BIC DEUTDE33

chend erneut ermächtigt werden müsste – während nunmehr offenbar alle fünf Jahre eine neu gefasste Satzungsregelung mit der hierfür erforderlichen *qualifizierten bzw. satzungsändernden Mehrheit* erforderlich sein soll. Die daraus resultierende Obliegenheit, (mindestens) alle fünf Jahre insoweit eine Neufassung der Satzung zu beschließen, erscheint überzogen und wenig praktikabel. Insbesondere ist nicht verständlich, weshalb eine auf der Grundlage einer mit qualifizierter Mehrheit zustande gekommene Satzungsregelung (sic!) nicht vorsehen kann, dass dem Vorstand die betreffende zeitlich befristete Ermächtigung in der Folge mittels entsprechendem Hauptversammlungsbeschluss erteilt werden kann.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die geplante materielle Konstruktion um die Möglichkeit zu erweitern, dass eine entsprechende Satzungsregelung auch vorsehen kann, dass eine bis zu fünfjährige Ermächtigung des Vorstands und deren Verlängerung(en) mittels Hauptversammlungsbeschlusses legitimiert werden können.

„Redaktionell“ wäre insoweit in § 118a Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz 2 zu ergänzen (die bislang geplanten Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 3, 4 und 5):

„Die Satzung kann auch vorsehen, dass die Hauptversammlung den Vorstand dazu ermächtigt, dass die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden kann.“

In der Folge wäre in § 118a Abs. 4 Satz 1 AktGE der Verweis auf „Absatz 1 Satz 1“ weiterhin um „und 2“ zu ergänzen. – Gleiches gilt für die Regelung in § 118a Abs. 5 AktGE.

2. Sollte sich der vorstehende Vorschlag zu § 118a AktGE nicht realisieren lassen, schlagen wir ergänzend vor, eine regelmäßige fünfjährige Neufassung der in Rede stehenden Satzungsregelung dadurch zu vermeiden, dass der dann alle fünf Jahre erforderliche Beschluss von der Hauptversammlung mit einer entsprechenden qualifizierten Mehrheit gefasst werden kann, wie sie ansonsten für Satzungsänderungen erforderlich ist.

„Redaktionell“ wäre in diesem Fall in § 118a Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz 2 zu ergänzen (die bislang geplanten Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 3, 4 und 5):

„Die Satzung kann auch vorsehen, dass die Hauptversammlung den Vorstand dazu ermächtigt, dass die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden kann. Die Hauptversammlungsermächtigung bedarf in diesem Fall einer qualifizierten satzungsändernden Mehrheit.“

In der Folge wäre auch hier in § 118a Abs. 4 Satz 1 AktGE der Verweis auf „Absatz 1 Satz 1“ weiterhin um „und 2“ zu ergänzen. – Gleiches gilt für die Regelung in § 118a Abs. 5 AktGE.

3. Zudem erscheint es aus Gründen eines verfahrensökonomischen Versammlungsablaufs zweckmäßig, hinsichtlich der Regelung in § 131 Abs. 1d AktGE, wonach in der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation *Nachfragen* möglich sind, im Begründungsteil des Gesetzes klarstellend darauf hinzuweisen, dass sich entsprechende Nachfragen auf zuvor gestellte *eigene* Fragen des betreffenden Aktionärs beziehen müssen.
4. Weiterhin bitten wir darum, das vorliegende Gesetzesverfahren zu nutzen, *die Regelung in § 186 Abs. 5 AktG, die sich bislang nur auf Kreditinstitute bezieht, auch auf Wertpapierinstitute zu erstrecken*. Dies ist im Zuge der Implementierung des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) im Juni 2021 „übersehen“ worden und nunmehr durch eine entsprechende Folgeänderung nachzuholen. „Redaktionell“ wäre insoweit § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG wie folgt zu ergänzen (Ergänzung unterstrichen):

„Als Ausschluss des Bezugsrechts ist es nicht anzusehen, wenn nach dem Beschluß die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmens oder von einem Wertpapierinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.“

Materiell-rechtlich dürfte die erbetene Folgeänderung nicht Streitig sein: Die Fiktion des § 186 Abs. 5 AktG, wonach es nicht als Bezugsrechtsausschluss anzusehen ist, wenn im Wege einer Kapitalerhöhung neu geschaffene Aktien von einem Kreditinstitut i.S.d. Kreditwesengesetzes (KWG) „mittelbar“ den Aktionären zum Bezug angeboten werden, entspricht 1:1 der entsprechenden Tätigkeit, wie sie Wertpapierinstitute i.S.d. WpIG erbringen, die in gleicher Weise wie Kreditinstitute ermächtigt sind – und dies als Kreditinstitute in der Form von Wertpapierhandelsbanken auch schon vor ihrer „Überführung“ vom KWG in das WpIG waren (sic!) –, das Emissionsgeschäft zu betreiben. Wären die beiden genannten Institutsgruppen hier nicht gleichgestellt, würden Wertpapierinstitute trotz entsprechender Erlaubnis für das Emissionsgeschäft ohne jedweden sachlichen Grund weitgehend aus diesem Geschäft verdrängt, denn ohne die genannte Fiktion des § 186 Abs. 5 AktG hätte das emittierende Unternehmen eine Reihe von zusätzlichen Anforderungen einzuhalten, wie sie für Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts gelten (würden); dies ist – zutreffender Weise – schon bislang für die Inanspruchnahme von Kreditinstituten im Rahmen der Emission nicht

vorgesehen und nunmehr in dieser Form zwingend auch auf die entsprechende Einbeziehung von Wertpapierinstituten zu erstrecken.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Internetseite des Ministeriums sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar